

IX ZB 765/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Robert P. [REDACTED] .

[REDACTED] W. [REDACTED] Pl. [REDACTED], V. [REDACTED], M. J. [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat [REDACTED],
[REDACTED]/[REDACTED]. -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Korn, Dr. Woesner und Menkel

in der Sitzung vom 24. Februar 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 8. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Das Urteil des Berufungsgerichts entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Frage der Entschädigungsberechtigung ehemaliger österreichischer Staatsangehöriger gemäß § 166c BEG.

In der Entscheidung RvF 1968, 219 Nr. 20 hat der Senat ausgeführt und näher begründet, daß § 166c BEG alle Personen von einer Entschädigung ausschließt, die am 13. März 1938 österreichische Bundesbürger waren, unabhängig davon, welche Staatsangehörigkeit sie während der Verfolgung, bei Abschluss des deutsch-österreichischen Vertrages oder später besessen haben. Entscheidend

- 3

ist allein, ob der Geschädigte in die Gruppe der Verfolgten fällt, die nach den in Art. 9 Abs. 1 des deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrages vom 27. November 1961 angegebenen österreichischen gesetzlichen Vorschriften von Österreich finanzielle Leistungen erhalten können.

Der Beschwerdeführer verkennt die rechtliche Bedeutung dieses Vertrages, wenn er meint, Österreich sei 1961 völkerrechtlich nicht befugt gewesen, über seine Ansprüche vertraglich zu verfügen, weil er zu diesem Zeitpunkt nicht mehr österreichischer Staatsangehöriger gewesen sei. Österreich hat in diesem Vertrag nicht über die Ansprüche seiner ehemaligen Staatsangehörigen verfügt, die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft waren. In Artikel 9 des Vertrages hat sich die Bundesrepublik Deutschland lediglich bereit erklärt, sich an den finanziellen Aufwendungen der Republik Österreich zu beteiligen, die sich aus der österreichischen Wiedergutmachungsgesetzgebung ergeben. Im Briefwechsel 4 vom 27. November 1961 wird sodann das Einverständnis bestätigt, daß der in Art. 9 Abs. 1 genannte österreichische Hilfsfonds für Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben, um 600 Millionen Schilling aufgestockt wird, was der Leistung der Bundesrepublik Deutschland von 95 Millionen DM an die Republik Österreich entspricht (Art. 12 des Finanz- und Ausgleichsvertrages).

Der Beschwerdeführer war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bis zum Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich österreichischer Staatsangehöriger. Damit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

101

füllt er unter das in Art. 9 Abs. 1 des genannten Vertrages aufgeführte österreichische Hilfsgesetz und hat auf Grund der deutschen Zahlung von 95 Millionen DM an die Republik Österreich die Möglichkeit, aus dem österreichischen Hilfsfonds eine zusätzliche Leistung zu erhalten. Der deutsche Bundesgesetzgeber war nicht gehindert, diesen Personenkreis, der sich an die Republik Österreich als seinen früheren Schutzstaat halten kann, von der individuellen Entschädigungsregelung nach BGG auszuschließen. Bereits mit Urteil Nr. 1968, 219 Zr. 20 hat der Bundesgerichtshof entschieden, daß dieser Ausschuß, der nunmehr in § 166c BGG seinen gesetzlichen Niederschlag findet, mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Einer neuen Entscheidung dieser Frage bedarf es nicht.

Graf

Lorn